

#### 4.2. Der Einsatz einer Untersuchungsgruppe im Arbeits- und Wohngebiet des Fahnenflüchtigen

Für die Beweisführung, insbesondere für Zeugenvernehmungen am Heimatort gelten im wesentlichen die selben inhaltlichen und methodischen Anforderungen wie sie in den Ausführungen zur Vernehmungstätigkeit im Truppenteil dargestellt sind. Der Schwerpunkt der Untersuchung am Wohnort ist jedoch auf die Persönlichkeitsentwicklung des Täters insgesamt, auf die Aufklärung der am Heimatort wirkenden Bedingungen, bestehender ungelöster Probleme oder Konflikte und sich daraus ergebender Motive für die Straftat sowie auf die Erlangung von Beweismitteln zu möglicherweise langfristig durchgeführten Vorbereitungshandlungen gerichtet. Dazu werden folgende Untersuchungshandlungen durchgeführt:

- Zeugenvernehmungen von Bezugspersonen des Straftäters
- Durchführung von Wohnungsdurchsuchungen bzw. Kontrolle des Arbeitsplatzes und Beschlagnahme von Beweismitteln und anderen Gegenständen gemäß §§ 108 ff. StPO
- weitere Ermittlungshandlungen im Wohngebiet und an der ehemaligen Arbeitsstelle des Fahnenflüchtigen
- Speicherüberprüfungen
- Kontenermittlung und -einsichtnahme, Maßnahmen zur Vermögenssicherung

Wesentlicher Bestandteil der Ermittlungen zur Straftat ist die rasche Informationserlangung von Bezugspersonen des Täters im zivilen Bereich. Zum einen konzentriert sich die Vernehmungstätigkeit auf die Eltern und Geschwister sowie den Ehepartner des Fahnenflüchtigen. Die Praxis zeigt jedoch, daß dieser teilweise von seinen Familienangehörigen abgerückt ist